

## 592 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom ■ ■ ■

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, das AMA-Gesetz 1992, das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997, das Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzgutgesetz 1997, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Futtermittelgesetz 1999, das Düngemittelgesetz 1994, das Saatgutgesetz 1997, das Sortenschutzgesetz, das Forstgesetz 1975, das Forstliche Vermehrungsgutgesetz, das Weingesetz 1999, das Qualitätsklassengesetz, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Wasserbautenförderungsgesetz 1985, das Chemikaliengesetz 1996, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Gesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, das Ozongesetz, das Umweltkontrollgesetz, das Umweltinformationsgesetz, das Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz, das Artenhandelsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Euro-Umstellungsgesetz Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – EUG-LFUW)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
1	Änderung des Marktordnungsgesetzes 1985
2	Änderung des AMA-Gesetzes 1992
3	Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997
4	Änderung des Pflanzenschutzgesetzes 1995
5	Änderung des Pflanzgutgesetzes 1997
6	Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997
7	Änderung des Rebenverkehrsgesetzes 1996
8	Änderung des Futtermittelgesetzes 1999
9	Änderung des Düngemittelgesetzes 1994
10	Änderung des Saatgutgesetzes 1997
11	Änderung des Sortenschutzgesetzes
12	Änderung des Forstgesetzes 1975
13	Änderung des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes
14	Änderung des Weingesetzes 1999
15	Änderung des Qualitätsklassengesetzes
16	Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959
17	Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985
18	Änderung des Chemikaliengesetzes 1996
19	Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000
20	Änderung des Gesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen
21	Änderung des Ozongesetzes
22	Änderung des Umweltkontrollgesetzes
23	Änderung des Umweltinformationsgesetzes
24	Änderung des Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes
25	Änderung des Artenhandelsgesetzes
26	Änderung des Umweltförderungsgesetzes
27	Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes

2

592 der Beilagen

**Artikel 1****Änderung des Marktordnungsgesetzes 1985**

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 93 lautet:

„§ 93. (Verfassungsbestimmung). Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Abschnitt enthalten sind, sind Angelegenheiten des Art. 10 B-VG. Die in diesem Abschnitt geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden.“

2. In § 96 Abs. 1, § 99 Abs. 1, § 100, § 101, § 102, § 103 Abs. 1, § 105, § 106 Abs. 1, § 108, § 110 Abs. 4, § 112, § 113, § 114, § 115, § 118 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ jeweils durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

3. § 106 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, so muss der Bürge zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften berechtigt sein.“

4. § 107 lautet:

**„Zinsen**

§ 107. Rückzahlungsbeträge von Vergünstigungen im Sinne dieses Abschnittes sind vom Tag der Auszahlung an, Abgaben vom Fälligkeitstag an mit 3 vH über dem Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung eines Rückzahlungsbetrags hat die Berechnung dieser Zinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.“

5. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften werden die Bezeichnung „Schilling“ oder die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Rechtsvorschriften	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 116	1 Million	72 670
	500 000	36 340
§ 117 Abs. 1	500 000	36 340
§ 117 Abs. 2	50 000	3 630

6. Nach § 120 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die §§ 116 und 117 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

**Artikel 2****Änderung des AMA-Gesetzes 1992**

Das Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992), BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 154/1999, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung). Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften wie sie im vorliegenden Bundesgesetz enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Soweit durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, Aufgaben an die Agrarmarkt Austria (AMA) übertragen werden, können diese Angelegenheiten von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde versehen werden.“

2. § 3 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Abwicklung der Förderungsverwaltung im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik, soweit sie vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der AMA übertragen wird.“

3. In § 5 Abs. 9, § 11 Abs. 3 und 4, § 12 Z 9 und 14, § 13 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 4, 5, 6 und 8, § 19b, § 20 Abs. 4, § 21i Abs. 2 und 3, § 21k Abs. 2, § 22 Abs. 3, § 22a Abs. 2, § 24

## 592 der Beilagen

3

*Abs. 1, § 25, § 26 Abs. 1, § 27, § 28 Abs. 1 und 2, § 28b, § 29 Abs. 3 und 4, § 33 Abs. 2, § 40 Abs. 1 und 2 und § 44 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ jeweils durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ in der jeweils grammatikalisch zutreffenden Form ersetzt.*

*4. § 21d Abs. 2 und 3 lauten:*

„(2) Der Höchstbeitrag beträgt für

	Euro je Bezugseinheit
1. Milch.....	5,45 € je t übernommene Milch
2. Getreide .....	3,27 € je t Handelsvermahlung
3. Rinder, zum Schlachten bestimmt .....	10,90 € je Stück geschlachtetes Rind
4. Kälber, zum Schlachten bestimmt .....	2,18 € je Stück geschlachtetes Kalb
5. Schweine, zum Schlachten bestimmt .....	2,18 € je Stück geschlachtetes Schwein
6. Lämmer, Schafe, zum Schlachten bestimmt.....	2,18 € je Stück geschlachtetes Lamm, Schaf
7. Schlachtgeflügel .....	2,18 € je 100 kg Lebendgewicht
8. Legehennen.....	6,54 € je 100 Stück Legehennen
9. Gemüse, im Glashaus gezogen .....	726,73 € je ha
10. Gemüse, im Folienhaus gezogen .....	508,71 € je ha
11. Frischmarktgemüse intensiv (mit mindestens zwei Ernten pro Jahr und Fläche) .....	94,47 € je ha
12. Frischmarktgemüse extensiv (eine Ernte pro Jahr und Fläche) .....	47,24 € je ha
13. Einlegegurken.....	36,34 € je ha
14. sonstiges Verarbeitungsgemüse.....	14,53 € je ha
15. Intensivobstbau.....	72,67 € je ha
16. Kartoffeln.....	29,07 € je ha
17. Gartenbauerzeugnisse.....	2,18 € je zehn Flächeneinheiten

(3) Der Beitrag beträgt für Wein 54,50 € je ha Weingartenfläche sowie 1,09 € je 100 l Wein.“

*5. In § 21f Abs. 3 wird der Betrag „5 000 S“ jeweils durch den Betrag „363 €“ ersetzt.*

*6. § 21g Abs. 3 lautet:*

„(3) Stellt die AMA fest, dass der Beitrag nicht oder nicht in der richtigen Höhe entrichtet wurde, kann sie eine Erhöhung bis zum Zweifachen des Beitrags vorschreiben. Bei der Festsetzung dieser Erhöhung ist zu berücksichtigen, inwieweit dem Beitragsschuldner bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Erkennen der Beitragsschuld zugemutet werden konnte und die Nichtentrichtung oder nicht richtige Entrichtung erstmalig oder wiederholt erfolgt ist. Bei verspäteter Entrichtung kann die AMA, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, Verzugszinsen vorschreiben, deren Höhe den Basiszinssatz um 3 vH übersteigt.“

*7. § 21i Abs. 4 lautet:*

„(4) Die AMA ist berechtigt, im Interesse der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit fällige Beiträge unter Anwendung des § 1438 ABGB aufzurechnen gegen von der AMA auszubehaltende Förderungen, die dem Beitragsschuldner gewährt werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Aufrechnung ausgeschlossen wird.“

*8. In § 21l Abs. 1 wird der Betrag „50 000 S“ durch den Betrag „3 630 €“ ersetzt.*

*9. In § 22a Abs. 1 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „gemäß § 96 Abs. 1 Marktordnungsgesetz 1985“ durch die Wortfolge „gemäß § 96 Abs. 1 Marktordnungsgesetz 1985 oder gemäß § 3 Abs. 2 Z 3“ ersetzt.*

*10. In § 22a Abs. 1 Z 3 wird der Punkt durch ein „oder“ ersetzt und folgende Z 4 angefügt:*

„4. die Aufgaben auf Grund einer verfahrensökonomisch zweckmäßigen Konzentration der Abwicklung von der AMA durchgeführt werden.“

*11. Nach § 29 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Für die Durchführung von Kontrollen vor Ort haben sich die Kontrollorgane der AMA mit einem von der AMA ausgestellten Ausweis zu legitimieren und den Gegenstand der Prüfung darzulegen.“

*12. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:*

**„Grundbuchsabfrage**

**§ 31b.** Die AMA gilt als Dienststelle des Bundes im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 2 GUG.“

*13. § 32 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die AMA hat Verordnungen in den von ihr herauszugebenden Verlautbarungsblättern kundzumachen. Die AMA hat für die Abgabe der Verlautbarungsblätter den Ersatz der Versandkosten sowie einen kostendeckenden Druckkostenbetrag zu verlangen. Formblätter und sonstige Bekanntmachungen können durch die AMA im Verlautbarungsblatt kundgemacht oder in elektronischer Form zur Abrufbarkeit über Internet bereitgestellt werden.“

*14. Nach § 40 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Die AMA kann Daten, die im Rahmen der Vollziehung von gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 oder Abschnitt F des Marktordnungsgesetzes 1985 übertragenen Aufgaben ermittelt und verarbeitet werden,

1. den mit der Vollziehung des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der jeweils geltenden Fassung betrauten Stellen und
2. den mit der Vollziehung des Titels II der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen, ABl. L Nr. 204 vom 11. August 2000, S 1, betrauten Stellen

übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der diesen Stellen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.“

*15. In § 42a Abs. 1 wird der Betrag „50 000 S“ durch den Betrag „3 630 €“ ersetzt.**16. In § 43 Abs. 1 Z 12 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 13 angefügt:*

„13. hinsichtlich der §§ 21d Abs. 2 und 3, 21f Abs. 3, 21i Abs. 1 und § 42a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 mit 1. Jänner 2002“

*17. Dem § 43 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Verordnungen gemäß § 21d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 können ab dem Tag der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

**Artikel 3****Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997**

Das Bundesgesetz über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Produktion und der Versorgung mit Lebensmitteln (Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997), BGBl. Nr. 789/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 177/1998, wird wie folgt geändert:

*1. (Verfassungsbestimmung) Art. I lautet:***„Artikel I****(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.“

*2. In Art. II § 1 Abs. 1, § 6, § 7, § 9, § 12, § 15 Abs. 1, § 18 Z 1, § 19 Abs. 2 und 3, § 20, § 21 Abs. 4 und § 25 Z 1, 2, 3, 7 und 9 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ jeweils durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ in der jeweils grammatikalisch zutreffenden Form ersetzt.*

*3. Art. II § 19 Abs. 1 Z 1 lautet:*

„1. ein Vertreter des Bundeskanzlers, zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für soziale Sicherheit und Generationen, für Wirtschaft und Arbeit und für Verkehr, Innovation und Technologie,“

*4. In Art. II § 22 Abs. 1 wird der Betrag „bis zu einer Million Schilling“ durch den Betrag „bis zu 72 670 €“ und der Betrag „200 000 S“ durch den Betrag „14 530 €“ ersetzt.*



5. Art. II § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) § 22 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

6. Nach Art. II § 24 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Dieser Artikel tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

7. In Art. II § 19 Abs. 2 und § 25 Z 1 und 7 wird die Wortfolge „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ jeweils durch die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

8. In Art. II § 25 Z 2 wird das Wort „Bundeskanzler“ durch die Wortfolge „Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Pflanzenschutzgesetzes 1995

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Pflanzenschutzgesetz 1995), BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 1 wird der Betrag „500 000 S“ durch den Betrag „36 340 €“ ersetzt.

2. Die Überschrift des § 46 lautet:

**„Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften“**

3. Der bisherige § 46 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 36 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Pflanzgutgesetzes 1997

Das Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierpflanzen, Gemüse- und Obstarten (Pflanzgutgesetz 1997), BGBl. I Nr. 73, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2000 wird wie folgt geändert:

1. In der in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschrift wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 15 Abs. 1	100 000	7 270
	300 000	21 800

2. Dem § 20 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

#### Artikel 6

##### Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2000 wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 34 Abs. 1 Z 1	200 000	14 530
	400 000	29 070
§ 34 Abs. 1 Z 2	100 000	7 270
	200 000	14 530

2. Dem § 36 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 34 Abs. 1 Z 1 und Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

#### Artikel 7

##### Änderung des Rebenverkehrsgesetzes 1996

Das Bundesgesetz über den Verkehr mit Reben (Rebenverkehrsgesetz 1996), BGBl. Nr. 418, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 793/1996 wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 wird der Betrag „100 000 S“ durch den Betrag „7 270 €“ ersetzt.

2. Die Überschrift des § 22 lautet:

**„Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften“**

3. Der bisherige § 22 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 19 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

#### Artikel 8

##### Änderung des Futtermittelgesetzes 1999

Das Bundesgesetz über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen (Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999), BGBl. I Nr. 139, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 wird der Betrag „100 000 S“ durch den Betrag „7 270 €“ ersetzt

2. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 21 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

#### Artikel 9

##### Änderung des Düngemittelgesetzes 1994

Das Bundesgesetz über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1994 – DMG 1994), BGBl. Nr. 513, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/1998, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 19 Abs. 1 Z 1	200 000	14 530
§ 19 Abs. 1 Z 2	50 000	3 630

2. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 19 Abs. 1 Z 1 und Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

#### Artikel 10

##### Änderung des Saatgutgesetzes 1997

Das Bundesgesetz über die Saatgutenerkennung, die Saatgutzulassung und das Inverkehrbringen von Saatgut (Saatgutgesetz 1997 – SaatG 1997), BGBl. I Nr. 72, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 71 Abs. 1 Z 1	200 000	14 530
	300 000	21 800
§ 71 Abs. 1 Z 2	50 000	3 630
	100 000	7 270

2. Dem § 80 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 71 Abs. 1 Z 1 und Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

#### Artikel 11

##### Änderung des Sortenschutzgesetzes

Das Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. 108/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 wird der Betrag „100 000 S“ durch den Betrag „7 270 €“ ersetzt.

2. Dem § 35 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 33 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

#### Artikel 12

##### Änderung des Forstgesetzes 1975

Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1998, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 174 Abs. 1 letzter Satz Z 1	100 000	7 270
§ 174 Abs. 1 letzter Satz Z 2	50 000	3 630
§ 174 Abs. 1 letzter Satz Z 3	5 000	360
§ 174 Abs. 4 letzter Satz Z 1	2 000	150
§ 174 Abs. 4 letzter Satz Z 2	10 000	730
§ 174 Abs. 4 letzter Satz Z 3	50 000	3 630

2. Dem § 179 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 174 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

#### Artikel 13

##### Änderung des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes

Das Bundesgesetz über forstliches Vermehrungsgut (Forstliches Vermehrungsgutgesetz), BGBl. Nr. 419/1996, wird wie folgt geändert:

2. In § 27 Abs. 1 wird der Betrag „100 000 S“ durch den Betrag „7 270 €“ ersetzt.

3. Nach § 32 wird folgender § 33 samt Überschrift angefügt:

##### „In-Kraft-Treten

§ 33. § 27 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

#### Artikel 14

##### Änderung des Weingesetzes 1999

Das Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1999), BGBl. I Nr. 141, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 66 Abs. 1	25 000	1 820
§ 66 Abs. 2	100 000	7 270
§ 66 Abs. 4	100 000	7 270

8 592 der Beilagen

2. Nach § 78 wird folgender § 79 samt Überschrift angefügt:

**„In-Kraft-Treten**

§ 79. § 66 Abs. 1, 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

**Artikel 15**

**Änderung des Qualitätsklassengesetzes**

Das Bundesgesetz vom 12. April 1967 über die Einführung von Qualitätsklassen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Qualitätsklassengesetz), BGBl. Nr. 161, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1995, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 23 Abs. 4	200	15
§ 26 Abs. 1	300 000	21 800

2. Nach § 28 wird folgender § 29 samt Überschrift angefügt:

**„In-Kraft-Treten**

§ 29. § 23 Abs. 4 und § 26 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

**Artikel 16**

**Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959**

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 137 Abs. 1	50 000	3 630
§ 137 Abs. 2	200 000	14 530
§ 137 Abs. 3	500 000	36 340

2. In § 145 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 137 Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

**Artikel 17**

**Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985**

Das Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFVG), BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/1997, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften werden die Bezeichnung „Schilling“ oder die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 3 Abs. 1 Z 3	750 000	55 000
§ 3 Abs. 6 Z 1	750 000 1,5 Millionen	55 000 110 000
§ 3 Abs. 6 Z 2	500 000	40 000
§ 27	20 Millionen	1 450 000



2. Der bisherige § 35 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 3 Abs. 1 Z 3, § 3 Abs. 6 Z 1 und Z 2 sowie § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

### Artikel 18

#### Änderung des Chemikaliengesetzes 1996

Das Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2000 wird wie folgt geändert:

1. Im § 67 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ABl. Nr. L 133/1 vom 22. 12. 1994“ durch den Ausdruck „Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ABl. EG Nr. L 244 vom 29. 9. 2000“ ersetzt.

2. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 71 Abs. 1 erster Satz, vorletzter und letzter Halbsatz	5 000	360
	200 000	14 530
	400 000	29 070
§ 71 Abs. 2 erster Satz, vorletzter und letzter Halbsatz	70 000	5 090
	140 000	10 170

3. Im § 71 Abs. 1 Z 5 wird der Ausdruck „Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ABl. Nr. L 133/1 vom 22. 12. 1994“ durch den Ausdruck „Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ABl. EG Nr. L 244 vom 29. 9. 2000“ ersetzt.

4. Dem § 77 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 67 Abs. 1 Z 2 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2001 und § 71 Abs. 1 Z 5 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2001 treten an dem auf die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft. § 71 Abs. 1 erster Satz, vorletzter und letzter Halbsatz, und Abs. 2 erster Satz, vorletzter und letzter Halbsatz, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

### Artikel 19

#### Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000

Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Bezeichnung „Schilling“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 45 Z 1	400 000	29 070
§ 45 Z 2	200 000	14 530

2. Dem § 46 Abs. 11 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 45 Z 1 und Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

### Artikel 20

#### Änderung des Gesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

Das Gesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, wird wie folgt geändert:

10

592 der Beilagen

1. In § 7 wird der Betrag „50 000 S“ durch den Betrag „3 630 €“ ersetzt.

2. Der bisherige § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

### Artikel 21

#### Änderung des Ozongesetzes

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Abwehr der Ozonbelastung und die Information der Bevölkerung über hohe Ozonbelastungen (Ozongesetz), BGBl. Nr. 210/1992, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/1997, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 16 Z 1	500 000	36 340
§ 16 Z 2	30 000	2 180

2. Der bisherige § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 16 Z 1 und Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

### Artikel 22

#### Änderung des Umweltkontrollgesetzes

Das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle und die Errichtung einer Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umweltkontrollgesetz), BGBl. I Nr. 152/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 wird der Betrag „222,3 Millionen Schilling“ durch den Betrag „16,155 Millionen €“ ersetzt.

2. Dem § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 11 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

### Artikel 23

#### Änderung des Umweltinformationsgesetzes

Das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG), BGBl. Nr. 495/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/1999, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 15 lit. a	50 000	3 630
	100 000	7 270
§ 15 lit. b	100 000	7 270
	200 000	14 530

2. Dem § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 15 lit. a und lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

### Artikel 24

#### Änderung des Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes

Das Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standortverzeichnisses entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umwelt-

## 592 der Beilagen

11

management und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz – UGStVG), BGBl. Nr. 622/1995, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften werden die Bezeichnung „Schilling“ oder die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 23 Abs. 1	50 000	3 630
	200 000	14 530
§ 23 Abs. 2	50 000	3 630
	200 000	14 530

2. Dem § 25 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 23 Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

**Artikel 25****Änderung des Artenhandelsgesetzes**

Das Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz – ArtHG), BGBl. I Nr. 33/1998, wird wie folgt geändert:

1. In der in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschrift wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 9 Abs. 1	10 000	730
	100 000	7 270
	20 000	1 450
	200 000	14 530
	50 000	3 630
	500 000	36 340

2. Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 9 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

**Artikel 26****Änderung des Umweltförderungsgesetzes**

Das Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Bezeichnung „Schilling“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 6 Abs. 2 lit. a	3 900 Millionen	283,424 Millionen
§ 6 Abs. 2 lit. b	3 500 Millionen	254,355 Millionen
	3 000 Millionen	218,019 Millionen
§ 6 Abs. 2a	6 300 Millionen	457,839 Millionen
§ 37 Abs. 5a	6 300 Millionen	457,839 Millionen
§ 37 Abs. 5f	700 Millionen	50,871 Millionen

2. Dem § 38 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 6 Abs. 2 lit. a und lit. b, § 6 Abs. 2a sowie § 37 Abs. 5a und Abs. 5f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

**Artikel 27****Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes**

Das Bundesgesetz vom 6. Juni 1990 über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz – AWG), BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 7d ist der Klammerausdruck „(in ÖS/kg)“ durch „(in €/kg)“ zu ersetzen.

2. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften werden die Bezeichnung „Schilling“ oder die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 39 Abs. 1 lit. a	50 000	3 630
	500 000	36 340
§ 39 Abs. 1 lit. b	5 000	360
	100 000	7 270
§ 39 Abs. 1 lit. c	40 000	2 910
§ 39 Abs. 1 lit. d	5 000	360
§ 39 Abs. 1 lit. e	1 000	70
§ 39 Abs. 1 lit. f	50 000	3 630
§ 40a Abs. 1a	5 000	360
	20 000	1 450
	1 000	70

3. Dem Artikel VIII wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 7d, § 39 Abs. 1 lit. a bis lit. f und § 40a Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“



## 592 der Beilagen

13

**Vorblatt****Probleme:**

Notwendigkeit einer Umstellung sämtlicher Schillingangaben im Rechtsbereich Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in die entsprechenden Euroangaben.

**Ziele:**

Umsetzung der Euroumstellung im Rechtsbereich Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2002.

**Inhalt:**

Umwandlung der Schillingangaben in sämtlichen den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuzurechnenden Bundesgesetzen in Euroangaben im Wege einer entsprechenden „Sammelnovelle“.

**Alternativen:**

Beibehaltung der Schillingangaben oder Umwandlung der Schillingangaben in einzelnen Novellen zu den jeweiligen Materiengesetzen.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**EU-Konformität:**

Gegeben.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Verfassungsbestimmungen in Artikel 1, 2 und 3.

14

592 der Beilagen

### **Erläuterungen**

#### **Allgemeiner Teil**

Die endgültige Einführung des Euro mit 1. Jänner 2002 als gemeinsame Währung der an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten hat zur Folge, dass nach Art. 14 der Verordnung 974/98 in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung 1103/97 alle in Rechtsvorschriften enthaltenen Schillingangaben als Eurobeträge gelten.

Auf Grund der oa. Bestimmungen wäre es nicht zwingend erforderlich, eine Novellierung der betroffenen Gesetze vorzunehmen. Es empfiehlt sich jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit, die bestehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf die endgültige Einführung des Euro zu novellieren. Die Festlegung von Eurobeträgen dient auch der leichteren Verständlichkeit der Rechtsvorschriften. Die diesbezüglichen Gesetzesänderungen sind von den einzelnen Ressorts in Eigenverantwortung durchzuführen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit die Änderung der im gesamtem Ressortbereich betroffenen Gesetze im Wege einer Sammelnovelle vorgenommen. Soweit mehrere Beträge betroffen sind, werden die Beträge einander in tabellarischer Form gegenübergestellt.

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind von der Umstellung auf die gemeinsame Währung vor allem Strafbestimmungen betroffen. Um das durch die Umrechnung verursachte Entstehen von ununden Eurobeträgen zu vermeiden, wurden diese Beträge geglättet.

Bei der Umrechnung bzw. Glättung wurde bei einem Strafraumen bis 1 000 Schilling durch Rundung auf volle Euro bzw. bei einem Strafraumen über 1 000 Schilling mittels der gleichen Vorgangsweise auf volle 10 Euro geglättet. Bei Beträgen in Millionen- bzw. Milliardenhöhe, wie im Umweltkontrollgesetz und Umweltförderungsgesetz, erfolgte die Glättung auf volle 1 000 Euro. Bei sensiblen Beträgen, die keine Strafbestimmungen darstellen, wurde auf volle 10 Cent gerundet.

Neben der Euro-Anpassung erfolgen im Marktordnungsgesetz 1985, im AMA-Gesetz 1992 und im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 auch einige materielle Änderungen.

Artikel 1 Z 1, Artikel 2 Z 1 und Artikel 3 Z 1 sind Verfassungsbestimmungen und können daher gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### **Besonderer Teil**

##### **Zu Artikel 1 (Änderung des Marktordnungsgesetzes 1985):**

###### **Zu Z 1 (§ 93):**

Die Kompetenz zur Erlassung, Aufhebung und Vollziehung des Gesetzes sowie die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung soll – soweit dies nicht bereits durch das B-VG gegeben ist – durch die Verfassungsbestimmung des § 93 begründet werden.

###### **Zu Z 2 (§ 96 Abs. 1, § 99 Abs. 1, § 100, § 101, § 102, § 103 Abs. 1, § 105, § 106 Abs. 1, § 108, § 110 Abs. 4, § 112, § 113, § 114, § 115, § 118 Abs. 2 und § 121 Abs. 2):**

Der durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 16, erfolgten Änderung der Ressortbezeichnung soll Rechnung getragen werden.

###### **Zu Z 3 (§ 106 Abs. 2):**

Da die bisherige Beschränkung bei der Stellung einer Sicherheit durch Bürgen mit Sitz oder Niederlassung in Österreich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit widersprechen kann, soll der Kreis der möglichen Bürgen in Anlehnung an § 9 BWG erweitert werden.

###### **Zu Z 4 (§ 107):**

Der durch das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998, bereits eingeführte Basiszinssatz soll explizit aufgenommen werden. Eine inhaltliche Änderung zur derzeitigen Rechtslage ergibt sich dadurch nicht.

###### **Zu Z 5 (§§ 116 und 117):**

Die Umstellung von Schilling- auf Eurobeträge wird entsprechend der Darstellung im allgemeinen Teil vorgenommen.

**Zu Z 6 (§ 120 Abs. 1a):**

Das In-Kraft-Treten hinsichtlich der Eurobeträge wird mit 1. Jänner 2002 festgelegt.

**Zu Artikel 2 (Änderung des AMA-Gesetzes 1992):****Zu Z 1 (§ 1):**

Die Kompetenz zur Erlassung, Aufhebung und Vollziehung des Gesetzes sowie die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung soll – soweit dies nicht bereits durch das B-VG gegeben ist – durch die Verfassungsbestimmung des § 1 begründet werden.

**Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 Z 3):**

Die bisher vorgeschriebene Möglichkeit, dass der AMA die Abwicklung der Förderungsverwaltung hinsichtlich agrarischer Produkte übertragen werden kann, wurde auf die Förderungsverwaltung im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik umgestellt. Damit ist es möglich, dass der AMA auch die Abwicklung von Aufgaben, die im engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem durch Abschnitt F des MOG der AMA zugewiesenen Aufgaben hinsichtlich Gemeinsamer Marktorganisationen stehen, übertragen werden kann.

**Zu Z 3 (§§ 5 Abs. 9, § 11 Abs. 3 und 4, § 12 Z 9 und 14, § 13 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 4, 5, 6 und 8, § 19b, § 20 Abs. 4, § 21i Abs. 2 und 3, § 21k Abs. 2, § 22 Abs. 3, § 22a Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 25, § 26 Abs. 1, § 27, § 28 Abs. 1 und 2, § 28b, § 29 Abs. 3 und 4, § 33 Abs. 2, § 40 Abs. 1 und 2 und § 44 Abs. 2):**

Der durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 16, erfolgten Änderung der Ressortbezeichnung soll Rechnung getragen werden.

**Zu Z 4, 5, 8 und 13 (§ 21d Abs. 2 und 3, § 21f Abs. 3, § 21i Abs. 1 und § 42a Abs. 1):**

Die Umstellung von Schilling- auf Eurobeträge wird entsprechend der Darstellung im allgemeinen Teil vorgenommen. In § 21 Abs. 2 und 3 werden teilweise die Bezugseinheiten vergrößert (bei Legehennen, Gartenbauerzeugnissen und Wein), um eine exaktere Umrechnung zu gewährleisten.

**Zu Z 6 (§ 21g Abs. 3):**

Der durch das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998, bereits eingeführte Basiszinssatz soll explizit aufgenommen werden. Weiters soll eine Harmonisierung hinsichtlich der Zinsberechnung mit § 107 MOG (3 vH über dem Basiszinssatz anstelle derzeit 6 vH) vorgenommen werden. Eine darüber hinaus gehende inhaltliche Änderung zur derzeitigen Rechtslage ergibt sich dadurch nicht.

**Zu Z 7 (§ 21i Abs. 4):**

Die derzeitige Formulierung, dass eine Kompensation nur erfolgen darf, wenn die Förderungen nicht durch Gemeinschaftsmittel finanziert werden, wurde auf Grund der Ansicht der Europäischen Kommission, dass der Förderungswerber EU-Gelder vollständig bekommen muss und daher eine Kompensation mit anderen als EU-Geldern unzulässig sei, gewählt. Der EuGH hat ausgesprochen, dass eine Kompensation (zB mit Steuerschulden) auch mit EU-Geldern in der Weise erfolgen kann, dass die Schulden des Förderungswerbers eben dadurch verringert werden. Der EuGH-Rechtsprechung soll daher hiermit Rechnung getragen werden.

**Zu Z 9 und 10 (§ 22a Abs. 1):**

Neben den gemäß § 96 Abs. 1 MOG der AMA übertragenen Aufgaben sollen auch die gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 übertragbaren Aufgaben einbezogen werden, um eine gemeinsame Abwicklung in möglichst zweckmäßiger Weise zu gewährleisten.

**Zu Z 11 (§ 29 Abs. 5):**

Es soll sichergestellt werden, dass die Vorlage eines Ausweises durch das Kontrollorgan und die Darstellung der zu kontrollierenden Maßnahmen durch das Kontrollorgan eine ausreichende Legitimation für die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle darstellt.

**Zu Z 12 (§ 31b):**

Gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 Grundbuchumstellungsgesetz ist die Abfrage des Personenverzeichnisses der Grundstücksdatenbank den Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie Sozialversicherungsträgern zu gewähren. Die AMA benötigt diese Daten für die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Vollziehung der landwirtschaftlichen Förderungen (zB Flächenzahlungen).

16

592 der Beilagen

Die Berechtigung der AMA zum Zugang zum Personenverzeichnis soll dadurch klargestellt werden, dass die AMA als Dienststelle des Bundes gilt.

**Zu Z 13 (§ 32 Abs. 1):**

Die in den Verlautbarungsblättern der AMA kundzumachenden Informationen sollen hauptsächlich über das Internet abrufbar gemacht werden. Lediglich Verordnungen der AMA sind wie bisher in gedruckter Form kundzumachen. Darüber hinaus werden auch die Merkblätter (zB zum Mehrfachantrag Flächen) wie bisher weiterhin den Landwirten in Papierform zur Verfügung gestellt.

**Zu Z 14 (§ 40 Abs. 6):**

Mit der Erweiterung der Datenübermittlungsberechtigung soll die angestrebte optimale Nutzung der AMA-Tierkennzeichnungsdatenbank ermöglicht werden. Amtstierärzte benötigen Listen (insbesondere LFBIS-Nummern-Listen), um Tier-, Betriebs- und Gebietssperren vereinfacht durchführen zu können.

**Zu Z 16 (§ 43 Abs. 1 Z 13):**

Das Inkrafttreten hinsichtlich der Eurobeträge wird mit 1. Jänner 2002 festgelegt.

**Zu Z 17 (§ 43 Abs. 4):**

Da die Festsetzung der Höhe der Agrarmarketingbeiträge gemäß § 21d Abs. 1 bis Ende Oktober zu erfolgen hat, ist eine entsprechende Klarstellung erforderlich, dass die Verordnung mit der Beitragshöhe in Euro bereits vor Inkrafttreten dieser Novelle erlassen werden kann.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997):**

**Zu Z 1 (Art. I):**

Die Kompetenz zur Erlassung, Aufhebung und Vollziehung des Gesetzes sowie die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung soll – soweit dies nicht bereits durch das B-VG gegeben ist – durch die Verfassungsbestimmung des Artikel I begründet werden. Die Verfassungsbestimmung soll – wie bei den weiteren sogenannten Krisenbewirtschaftungsgesetzen (Versorgungssicherungsgesetz, Energielenkungsgesetz) – auf fünf Jahre befristet werden.

**Zu Z 2, 3, 7 und 8 (Art. II § 1 Abs. 1, § 6, § 7, § 9, § 12, § 15 Abs. 1, § 18 Z 1, § 19 Abs. 1 Z 1, § 19 Abs. 2 und 3, § 20, § 21 Abs. 4 und § 25 Z 1, 2, 3, 7 und 9):**

Der durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 16, erfolgten Änderung der Ressortbezeichnungen soll Rechnung getragen werden.

**Zu Z 4 (Art. II § 22 Abs. 1):**

Die Umstellung von Schilling- auf Eurobeträge soll entsprechend der Darstellung im allgemeinen Teil vorgenommen werden.

**Zu Z 5 und 6 (Art. II § 24 Abs. 3 und 4):**

Das In-Kraft-Treten hinsichtlich der Eurobeträge (1. Jänner 2002) sowie das Außerkrafttreten entsprechend der durch Art. I geschaffenen verfassungsmäßigen Kompetenz (31. Dezember 2006) soll explizit festgelegt werden.

**Zu den Artikeln 4 bis 16 und 18 bis 27:**

Da es sich bei den in diesen Artikeln enthaltenen Änderungen bloß um die Umstellung der in den jeweiligen Gesetzen angeführten Schillingbeträge auf Eurobeträge entsprechend der Darstellung im allgemeinen Teil handelt, sind weitere erläuternde Bemerkungen dazu nicht erforderlich.

**Zu Artikel 17:**

Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um rein verwaltungstechnische Beträge, es sollen daher so wie bereits bisher bei den Schillingbeträgen auch glatte Eurobeträge vorgesehen werden.



## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

### Artikel 1

#### Änderung des Marktordnungsgesetzes 1985

§ 93. (Verfassungsbestimmung). Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Abschnitt enthalten sind, sind Angelegenheiten des Art. 10 B-VG. Die in diesem Abschnitt geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden.

§§ 96 Abs. 1, 99 Abs. 1, 100, 101, 102, 103 Abs. 1, 105, 106 Abs. 1:

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ...

§ 106. (1) ...

(2) Wird die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, so muss der Bürge zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften nach der österreichischen Rechtsordnung berechtigt sein und im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung haben.

#### Zinsen

§ 107. Rückzahlungsbeträge von Vergünstigungen im Sinne dieses Abschnittes sind vom Tag der Auszahlung an, Abgaben vom Fälligkeitstag an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (Anm.: Basiszinssatz) pro Jahr zu verzinsen. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung eines Rückzahlungsbetrages hat die Berechnung dieser Zinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.

§§ 108, 110 Abs. 4, 112, 113, 114, 115:

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ...

§ 116:

... 1 Million Schilling ... 500 000 S ...

§ 117:

... 500 000 Schilling ... 50 000 S ...

§ 93. (Verfassungsbestimmung). Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Abschnitt enthalten sind, sind Angelegenheiten des Art. 10 B-VG. Die in diesem Abschnitt geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden.

§§ 96 Abs. 1, 99 Abs. 1, 100, 101, 102, 103 Abs. 1, 105, 106 Abs. 1:

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ...

§ 106. (1) ...

(2) Wird die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, so muss der Bürge zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften berechtigt sein.

#### Zinsen

§ 107. Rückzahlungsbeträge von Vergünstigungen im Sinne dieses Abschnittes sind vom Tag der Auszahlung an, Abgaben vom Fälligkeitstag an mit 3 vH über dem Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung eines Rückzahlungsbetrages hat die Berechnung dieser Zinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.

§§ 108, 110 Abs. 4, 112, 113, 114, 115:

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ...

§ 116:

... 72 670 € ... 36 340 € ...

§ 117:

... 36 340 € ... 3 630 € ...

**Geltende Fassung:****§§ 118 Abs. 2, 121 Abs. 2:**

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ...

**Vorgeschlagene Fassung:****§§ 118 Abs. 2, 121 Abs. 2:**

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ...

**§ 120. (1) ...**

(1a) Die §§ 116 und 117 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

**Artikel 2****Änderung des AMA-Gesetzes 1992**

**§ 1. (Verfassungsbestimmung).** Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften wie sie im vorliegenden Bundesgesetz enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Soweit durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, Aufgaben an die Agrarmarkt Austria (AMA) übertragen werden, können diese Angelegenheiten von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde versehen werden.

**§ 3. (1) und (2) ...**

1. bis 2. ...

3. Abwicklung der Förderungsverwaltung bezüglich agrarischer Produkte einschließlich daraus hergestellter Verarbeitungserzeugnisse, soweit sie vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der AMA übertragen wird.

**§§ 5 Abs. 9, 11 Abs. 3 und 4, 12 Z 9 und 14, 13 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 2 und 3, 19 Abs. 4, 5, 6 und 8, 19b, 20 Abs. 4:**

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ...

**§ 21d. (1) ...**

Schilling je Bezugseinheit

(2) Der Höchstbeitrag beträgt für

1. Milch .....	75 S je t übernommene Milch
2. Getreide .....	45 S je t Handelsvermahlung
3. Rinder, zum Schlachten bestimmt .....	150 S je Stück geschlachtetem Rind

**§ 1. (Verfassungsbestimmung).** Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften wie sie im vorliegenden Bundesgesetz enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Soweit durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, Aufgaben an die Agrarmarkt Austria (AMA) übertragen werden, können diese Angelegenheiten von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde versehen werden.

**§ 3. (1) und (2) ...**

1. bis 2. ...

3. Abwicklung der Förderungsverwaltung im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik, soweit sie vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der AMA übertragen wird.

**§§ 5 Abs. 9, 11 Abs. 3 und 4, 12 Z 9 und 14, 13 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 2 und 3, 19 Abs. 4, 5, 6 und 8, 19b, 20 Abs. 4:**

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ...

**§ 21d. (1) ...**

Euro je Bezugseinheit

(2) Der Höchstbeitrag beträgt für

1. Milch .....	5,45 € je t übernommene Milch
2. Getreide .....	3,27 € je t Handelsvermahlung
3. Rinder, zum Schlachten bestimmt .....	10,90 € je Stück geschlachtetes Rind

**Geltende Fassung:**

	Schilling je Bezugseinheit
4. Kälber, zum Schlachten bestimmt.....	30 S je Stück geschlachtetem Kalb
5. Schweine, zum Schlachten bestimmt.....	30 S je Stück geschlachtetem Schwein
6. Lämmer, Schafe, zum Schlachten bestimmt .....	30 S je Stück geschlachtetem Lamm, Schaf
7. Schlachtgeflügel.....	30 S je 100 kg Lebendgewicht
8. Legehennen .....	0,90 S je Legehenne
9. Gemüse, im Glashaus gezogen .....	10 000 S je Hektar
10. Gemüse, im Folienhaus gezogen .....	7 000 S je Hektar
11. Frischmarktgemüse intensiv (mit mindestens zwei Ernten pro Jahr und Fläche).....	1 300 S je Hektar
12. Frischmarktgemüse extensiv (eine Ernte pro Jahr und Fläche).....	650 S je Hektar
13. Einlegegurken .....	500 S je Hektar
14. sonstiges Verarbeitungsgemüse.....	200 S je Hektar
15. Intensivobstanbau.....	1 000 S je Hektar
16. Kartoffeln .....	400 S je Hektar
17. Gartenbauerzeugnisse .....	3 S je Flächeneinheit

(3) Der Beitrag beträgt für Wein 750 S je Hektar Weingartenfläche sowie 0,15 S je Liter Wein.

**§ 21f Abs. 3:**

... 5 000 S ... 5 000 S ...

**§ 21g. (1) und (2) ...**

(3) Stellt die AMA fest, dass der Beitrag nicht oder nicht in der richtigen Höhe entrichtet wurde, kann sie eine Erhöhung bis zum Zweifachen des Beitrags vorschreiben. Bei der Festsetzung dieser Erhöhung ist zu berücksichtigen,

**Vorgeschlagene Fassung:**

	Euro je Bezugseinheit
4. Kälber, zum Schlachten bestimmt.....	2,18 € je Stück geschlachtetes Kalb
5. Schweine, zum Schlachten bestimmt.....	2,18 € je Stück geschlachtetes Schwein
6. Lämmer, Schafe, zum Schlachten bestimmt .....	21,18 € je Stück geschlachtetes Lamm, Schaf
7. Schlachtgeflügel.....	2,18 € je 100 kg Lebendgewicht
8. Legehennen .....	6,54 € je 100 Stück Legehennen
9. Gemüse, im Glashaus gezogen .....	726,73 € je ha
10. Gemüse, im Folienhaus gezogen .....	508,71 € je ha
11. Frischmarktgemüse intensiv (mit mindestens zwei Ernten pro Jahr und Fläche).....	94,47 € je ha
12. Frischmarktgemüse extensiv (eine Ernte pro Jahr und Fläche).....	47,24 € je ha
13. Einlegegurken .....	36,34 € je ha
14. sonstiges Verarbeitungsgemüse.....	14,53 € je ha
15. Intensivobstanbau.....	72,67 € je ha
16. Kartoffeln .....	29,7 € je ha
17. Gartenbauerzeugnisse .....	2,18 € je zehn Flächeneinheiten

(3) Der Beitrag beträgt für Wein 54,50 € je Hektar Weingartenfläche sowie 1,9 € je 100 l Wein.

**§ 21f Abs. 3:**

... 363 € ... 363 € ...

**§ 21g. (1) und (2) ...**

(3) Stellt die AMA fest, dass der Beitrag nicht oder nicht in der richtigen Höhe entrichtet wurde, kann sie eine Erhöhung bis zum Zweifachen des Beitrags vorschreiben. Bei der Festsetzung dieser Erhöhung ist zu berücksichtigen,

**Geltende Fassung:**

inwieweit dem Beitragsschuldner bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Erkennen der Beitragsschuld zugemutet werden konnte und die Nichtentrichtung oder nicht richtige Entrichtung erstmalig oder wiederholt erfolgt ist. Bei verspäteter Entrichtung kann die AMA, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, Verzugszinsen vorschreiben, deren Höhe den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank um 6 vH übersteigt.

**§ 21i Abs. 2 und 3:**

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ...

**§ 21i. (1) bis (3) ...**

(4) Die AMA ist berechtigt, im Interesse der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit fällige Beiträge unter Anwendung des § 1438 ABGB aufzurechnen gegen von der AMA auszubehaltende Förderungen, die dem Beitragsschuldner gewährt werden, soweit diese Förderungen nicht durch Gemeinschaftsmittel finanziert werden.

**§ 21i Abs. 1:**

... 50 000 S ...

**§§ 21k Abs. 2, 22 Abs. 3, 22a Abs. 2, 24 Abs. 1, 25, 26 Abs. 1, 27, 28 Abs. 1 und 2, 28b, 29 Abs. 3 und 4:**

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ...

**§ 22a. (1)** Die Besorgung der von der AMA gemäß § 96 Abs. 1 Marktordnungsgesetz 1985 zu vollziehenden Aufgaben kann durch Bundesbeamte und Vertragsbedienstete erfolgen, wenn ...

1. bis 2. ...
3. ... durchgeführt werden können.

**§ 29. (1) bis (4) ...****Vorgeschlagene Fassung:**

inwieweit dem Beitragsschuldner bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Erkennen der Beitragsschuld zugemutet werden konnte und die Nichtentrichtung oder nicht richtige Entrichtung erstmalig oder wiederholt erfolgt ist. Bei verspäteter Entrichtung kann die AMA, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, Verzugszinsen vorschreiben, deren Höhe den Basiszinssatz um 3 vH übersteigt.

**§ 21i Abs. 2 und 3:**

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ...

**§ 21i. (1) bis (3) ...**

(4) Die AMA ist berechtigt, im Interesse der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit fällige Beiträge unter Anwendung des § 1438 ABGB aufzurechnen gegen von der AMA auszubehaltende Förderungen, die dem Beitragsschuldner gewährt werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Aufrechnung ausgeschlossen wird.

**§ 21i Abs. 1:**

... 3 630 € ...

**§§ 21k Abs. 2, 22 Abs. 3, 22a Abs. 2, 24 Abs. 1, 25, 26 Abs. 1, 27, 28 Abs. 1 und 2, 28b, 29 Abs. 3 und 4:**

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ...

**§ 22a. (1)** ... gemäß § 96 Abs. 1 Marktordnungsgesetz 1985 oder gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 ...

1. bis 2. ...
3. ... durchgeführt werden können oder
4. die Aufgaben auf Grund einer verfahrensökonomisch zweckmäßigen Konzentration der Abwicklung von der AMA durchgeführt werden.

**§ 29. (1) bis (4) ...**

(5) Für die Durchführung von Kontrollen vor Ort haben sich die Kontrollorgane der AMA mit einem von der AMA ausgestellten Ausweis zu legitimieren und den Gegenstand der Prüfung darzulegen.



**Geltende Fassung:**

§ 32. (1) Die AMA hat Verordnungen, Formblätter und sonstige Bekanntmachungen in den von ihr herauszugebenden Verlautbarungsblättern kundzumachen. Die AMA hat für die Abgabe der Verlautbarungsblätter den Ersatz der Versandkosten sowie einen kostendeckenden Druckkostenbetrag zu verlangen.

**§§ 33 Abs. 2, 40 Abs. 1 und 2:**

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ...

§ 40. (1) bis (5) ...

**§ 42a Abs. 1:**

... 50 000 S ...

§ 43. (1) ...

1. bis 12. ...

(2) und (3) ...

**Vorgeschlagene Fassung:**

§ 32. (1) Die AMA hat Verordnungen in den von ihr herauszugebenden Verlautbarungsblättern kundzumachen. Die AMA hat für die Abgabe der Verlautbarungsblätter den Ersatz der Versandkosten sowie einen kostendeckenden Druckkostenbetrag zu verlangen. Formblätter und sonstige Bekanntmachungen können durch die AMA im Verlautbarungsblatt kundgemacht oder in elektronischer Form zur Abrufbarkeit über Internet bereitgestellt werden.

**§§ 33 Abs. 2, 40 Abs. 1 und 2:**

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ...

§ 40. (1) bis (5) ...

(6) Die AMA kann Daten, die im Rahmen der Vollziehung von gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 oder Abschnitt F des Marktordnungsgesetzes 1985 übertragenen Aufgaben ermittelt und verarbeitet werden,

1. den mit der Vollziehung des Tierseuchengesetzes, RGBI Nr. 177/1909, in der jeweils geltenden Fassung betrauten Stellen,
2. den mit der Vollziehung des Titels II der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen, ABl. L Nr. 204 vom 11. 8. 2000, S 1, betrauten Stellen

übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der diesen Stellen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

**§ 42a Abs. 1:**

... 3 630 € ...

§ 43. (1) ...

1. bis 12. ...

13. hinsichtlich der §§ 21d Abs. 2 und 3, 21f Abs. 3, 21i Abs. 1 und § 42a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 mit 1. Jänner 2002

(2) und (3) ...

(4) Verordnungen gemäß § 21d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 können ab dem Tag der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

**Geltende Fassung:**

§ 44. Abs. 2:

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ...

**Vorgeschlagene Fassung:**

§ 44. Abs. 2:

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ...

**Artikel 3****Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1987****Artikel I****(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

**Artikel II**

§§ 1 Abs. 1, 6, 7, 9, 12, 15 Abs. 1, 18 Z 1:

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ...

§ 19. (1) ...

1. je zwei Vertreter des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Arbeit, Gesundheit und Soziales, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Umwelt, Jugend und Familie und für Wissenschaft und Verkehr,

§§ 19 Abs. 2 und 3, 20, 21 Abs. 4:

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ...

**Artikel I****(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

**Artikel II**

§§ 1 Abs. 1, 6, 7, 9, 12, 15 Abs. 1, 18 Z 1:

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ...

§ 19. (1) ...

1. ein Vertreter des Bundeskanzlers, zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für soziale Sicherheit und Generationen, für Wirtschaft und Arbeit und für Verkehr, Innovation und Technologie,

§§ 19 Abs. 2 und 3, 20, 21 Abs. 4:

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ...

**Geltende Fassung:**

**§ 22 Abs. 1:**

... bis zu einer Million Schilling ... 200 000 S ...

§ 24. (1) und (2) ...

(3) Dieser Artikel tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

§ 24. (1) bis (3) ...

**§ 25 Z 1, 2, 3, 7 und 9:**

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ...

**§§ 19 Abs. 2, 25 Z 1 und 7:**

... Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ...

**§ 25 Abs. 2:**

... Bundeskanzler ...

**Vorgeschlagene Fassung:**

**§ 22 Abs. 1:**

... bis zu 72 670 € ... 14 530 € ...

§ 24. (1) und (2) ...

(3) § 22 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 24. (1) bis (3) ...

(4) Dieser Artikel tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

**§ 25 Z 1, 2, 3, 7 und 9:**

... Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ...

**§§ 19 Abs. 2, 25 Z 1 und 7:**

... Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ...

**§ 25 Abs. 2:**

... Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen ...